

Rechtsprechung zum Schulalltag

Das neue Masernschutzgesetz: Neue Pflichten für Eltern und Schüler – zusätzliche Aufgaben für Schulleitungen

Christoph Becker



© Peter Dazeley/The Image Bank

Worum es geht

Zum 1. März 2020 trat das sog. „Masernschutzgesetz“ (offizielle Bezeichnung: Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) in Kraft. Es begründet erstmalig eine bundesgesetzliche Impfpflicht für bestimmte Personen gegen eine Infektionskrankheit.

Der Beitrag bietet – da das Gesetz erst in wenigen Tagen in Kraft getreten ist – nur einen allerersten Einstieg in die Sach- und Rechtsmaterie.

1. Der tatsächliche Hintergrund

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Insbesondere bei Kindern unter 10 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Hierzu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle.

Da die vom Gesetz erfassten Personen sich teilweise nicht selbst vor Masern schützen können, beispielsweise wegen bestehender Schwangerschaft oder wegen eines schwachen Immunsystems, sind sie darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen. Der Bundesgesetzgeber absichtigt daher eine signifikante Steigerung der Impfquote.

Kampf gegen Masern zum Schutz der Allgemeinheit

Die bundesweite Impfquote für die von der Ständigen Impfkommission empfohlene zweite Masernimpfung bei Kindern im Alter von 24 Monaten liegt nur bei 73,9 Prozent. Für eine erfolgreiche Eliminierung der Masern sind mindestens 95 Prozent nötig.

Zwar ist die Bereitschaft der Bevölkerung, sich gegen Masern impfen zu lassen, in den letzten Jahren signifikant gestiegen, doch mündet auch ein Befürworten einer Impfung – wie die Impfrate zeigt – nicht zwingend in eine reale Durchführung der Impfung ein:

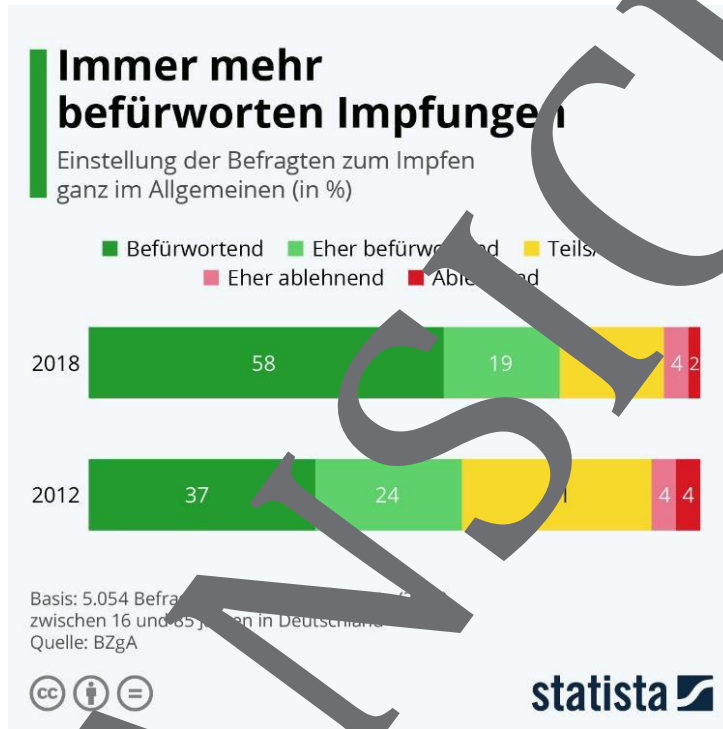


Abbildung 1 statista vom 17. Januar 2020 unter Verweis auf die Aussagen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

2. Die rechtliche Konstruktion und die wesentlichen Regelungen der neuen Impfpflicht im Überblick

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) schafft neue Regelungen in verschiedenen anderen Bundesgesetzen und zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus. Insbesondere die rechtliche Verknüpfung dieser Materie des Gesundheitsrechts mit anderen Rechtsmaterien (Sozialrecht, Grundgesetz, Schulrecht der Bundesländer, Gesundheitsrecht der Bundesländer pp.) erschweren das Verständnis dieses Gesetzes.

Wichtig

Das Masernschutzgesetz ist ein sog. Artikelgesetz (Mantelgesetz). Hierunter versteht man ein Gesetz mit einer ganz bestimmten Thematik, das Bestimmungen in einem anderen Gesetz zu einer ganz bestimmten Thematik in Form von „Artikeln“ ändert¹. So wird das „Masernschutzgesetz“ nicht unter diesem Arbeitstitel als eigenständiges Gesetz verkündet, sondern es regelt das Thema „Masern und Impfpflicht in anderen Gesetzen:

¹ Creifelds Rechtswörterbuch, 23. Auflage, C.H.Beck

Das Masernschutzgesetz ändert folgende Gesetze (die Aufzählung ist nicht abschließend)

Infektionsschutzgesetz
des Bundes (IfSG)

Sozialgesetzbuch V des
Bundes (gesetzliche
Krankenversicherung)

Arzneimittelgesetz des
Bundes (AMG)

Wichtig für Schulleitungen sind in erster Linie die Bestimmungen des IfSG.

Das Kernstück des neuen Masernschutzgesetzes stellt die erste Linie einer Impfpflicht für bestimmte Personen gegen Masern dar. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch eine mit der Impfpflicht korrespondierende Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Überwachung der Impfung und deren Dokumentation.

Impfpflicht und
Regelung der Über-
wachung und Doku-
mentation

Wichtig

Die wesentlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes – Änderung des 3. Abschnitts des IfSG (hier: § 20 Abs.1-7)

Dem § 20 IfSG, der unter der Überschrift „Schutzmaßnahmen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ firmiert, wurden die Absätze 1-7 hinzugefügt, die im Wesentlichen folgende Regelungen beinhalten: Die u.g. Darstellung enthält lediglich die schulrechtsrelevanten Bestimmungen:

- Vor der Aufnahme in Kindertagesstätten, **Schulen** oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen müssen alle Kinder nachweisen, dass sie beide von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.
- Personen, die in diesen Einrichtungen arbeiten wollen, müssen ebenfalls eine vollständige Masernschutzimpfung nachweisen.
- Entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind Personen mit medizinischen Kontraindikationen und **Personen, die vor 1970 geboren sind, von der Impfpflicht ausgenommen**. Das gilt auch für Personen, die die Krankheit bereits nachweislich durchlitten haben.
- Der Nachweis kann durch **den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest** erbracht werden.
- Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Nicht geimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

